Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 44

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d) die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation

entstehenden Aufgaben.

Art. 3. Bur Vorbereitung und jum Bollzug der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Beschlüffe über das Arbeitsrecht, sowie im Interesse der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten hat das Arbeitsamt die Arbeitsverhältniffe und Arbeitsbedingungen in Beimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel zu erforschen, die Kosten der Lebenshaltung seftzustellen und den Arbeitsmarkt zu beobachten.

Bu diesem Zwecke konnen die Behorden und Amtstellen der Kantone und Gemeinden, die Arbeitsnachweisstellen, sowie die beteiligten Berufsverbande in Unspruch

genommen werden.

Die Betriebsinhaber und die im Betriebe beschäftigten Personen sind zur Auskunft und zur Vorlage von Lohnliften verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der in Abfat 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ift.

Art. 4. Das Personal des Arbeitsamtes besteht aus dem Direktor, dem Bizedirektor und den weiter notwen-

digen Beamten.

Der Bundesrat kann über die Organisation des Ar-

beitsamtes nähere Borschriften erlaffen.

Art. 5. Nach dem Erlaß der neuen Befoldungsordnung nimmt ber Bundegrat die Ginreihung der Beamten des Arbeitsamtes in die Besoldungsklaffen vor.

Bis dahin bestimmt er die Besoldungen.

Art. 6. Wer den auf Grund von Art. 3, Absat 3, erlassenen Anordnungen des Arbeitsamtes oder den in Vollziehung des genannten Artifels erlaffenen Vorschriften des Bundesrates oder des zuständigen Departements zuwiderhandelt, wird mit Polizeibuße von 10-500 Fr. bestraft.

Die Strafverfolgung erfolgt auf Untrag bes eidgenöffischen Arbeitsamtes oder der zuständigen kantonalen Behörde. Die Untersuchung und Beurteilung ift Sache

der fantonalen Behörden.

Die Entscheidungen der fantonalen Behörden sind dem eidgenöffischen Arbeitsamt schriftlich und unentgeltlich mitzuteilen.

Das Recht des Bundesrates zur Erhebung der Kaffationsbeschwerde gemäß Urt. 161 u. ff. des Bundesge-



setzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege bleibt vorbehalten.

Art. 7. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage ber Bestimmungen bes Bundesgesehes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüffe die Befanntmachung diefes Bundesbeschluffes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Infrafttretens festzusegen.

Der Bundesrat wird mit dem Bollzuge beauftragt. Diefer Bundesbeschluß tritt am 1. Februar 1921 in Kraft.

Volkswirtschaft.

Zum Direktor des eidgenössischen Arbeitsamtes wurde vom Bundesrat gewählt: Herr Pfister, der bisherige Delegierte des Bolkswirtschaftsdepartements.

Bewerbegesetzung. Eine vom Gidgenöffischen Umt für Sozialgesetzgebung einberufene Expertentommiffion hat am 19. Januar in Bern den vom Schweize= rischen Gewerbeverband vorgelegten Bundesgefegentmurf betreffend Berufslehre und Berufsbilbung als Teil der Gewerbegesetzgebung vorberaten.

Beschränfung der Ginfuhrbewilligung. Der Entwurf des vom Bundesrat genehmigten und den eidgenöffischen Raten unterbreiteten Bundesbeschluffes über die Beschräntung der Ginfuhrbewilli=

gung lautet:

Art. 1. Bur Verminderung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit sie in ihren Lebensbedingungen bedroht ift, fann der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter und von ihm zu bestimmenden Waren beschränken ober von einer Einsuhrbewilligung abhängig erklären.

Art. 2. Führt der Bundesrat, geftütt auf Artifel 1, die Beschränkung der Ginfuhrbewilligungen ein, fo fann er zugleich das Notwendige anordnen, um in der betreffenden Warenversorgung die allgemeinen Breise, sei es durch Bereinbarung, sei es durch Preisnormierung oder in anderer Beise, zu sichern. Er kann für die Erteilung der Ginfuhrbewilligungen in Berücksichtigung des Breifes und des Wertes der Waren angemeffene Bebühren festfegen.

Urt. 3. Der Bundesrat fann bei übertretung ber in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften Bugen verhängen bis zu 10,000 Franken oder Gefangnisftrafen aussprechen bis zu 3 Monaten. Beide Strafen fonnen verbunden werden. Berfolgung und Beurteilung der übertretung liegen den fantonalen Behörden ob, fofern der Bundesrat nicht einzelne Fälle an das Bundes-

strafgericht verweift.

Magnahmen gegen die Arbeitslofigfeit. Die nationalrätliche Rommiffion für die Vorlage betreffend Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslofig-feit beantragt mehrheitlich, es fei im Gegensat zum Beschluß des Ständerates der dem Bundesrat zu eröffnende Kredit von 10 auf 15 Millionen zu erhöhen. Eine Minderheit der Kommiffion will auf 30 Millionen gehen. Einstimmig ift die Kommission in dem Antrag, der Kredit sei nicht dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge, sondern den allgemeinen Bundesmitteln zu entnehmen.

Arbeitslofenfürforge. Die Melbungen ber Gemeinden und Arbeitgeberverbände vom 22. Januar 1921 ergeben für den Kanton Zürich: 2947 gänzlich Arbeitslose, 564 Unterstützte (Art. 8), etwa 24,200 redu ziert Arbeitende, die für Lohnausfallentschädigung nach Art. 4 in Betracht kommen. Bei acht subventionierten Notstandsarbeiten werden 239 Beruffarbeiter aus bem Baufach und 223 Arbeitslofe aus andern Berufen beschäftigt. Für Kurse zu beruflicher und hauswirtschaftlicher Weiterbildung haben sich 198 Arbeiter und Angestellte und 265 Arbeiterinnen gemeldet. Weitere Notstandsarbeiten und Kurse werden vorbereitet.

Das Tessiner Schreinergewerbe in Gesahr. Der Ausschuß des Berbandes der tessinischen Schreinermeister und Möbelsabrikanten hat die durch die immer stärker zunehmende Möbeleinsuhr aus Italien neugeschaffene Situation im Schreinergewerbe geprüft und sestgestellt, daß in allernächster Zeit mit der Schließung der Betriebe gerechnet werden muß. Der Bundesrat ist sofort über die schwierige Lage des tessinischen Schreinergewerbes unterrichtet und um Sperrung der Grenze ersucht worden. Mit der Tessiner Kantonsregierung hat eine Besprechung stattgefunden. Die unternommenen Schritte betreffend Einsuhrbeschränkung werden von ihr unterstützt.

Uerschiedenes.

† Deforationsmaler Karl Spleiß - Thorwart in Schafshausen starb am 24. Jan. im Alter von 71 Jahren.

Bum Mitglied des Bautollegiums der Stadt Zürich wurde vom Stadtrat Ingenieur C. Andre ae, Professor an der Eidgenöfsischen Technischen Hochschule, gewählt.

Belgisches Spiegelglassynditat. Aus Brügge wird gemeldet: Die Verhandlungen wegen Verlängerung des belgischen Spiegelglassyndikats, welches früher einen wichtigen Teil des internationalen Spiegelglassyndikates bildete, haben begonnen. Sie betreffen keine Preisänderung, sondern nur eine Produktionseinschränkung.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur für Bautechniker, Waschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiesbautechniker, Handel, Eisenbahnbeamte. Das Sommer-Halb jahr beginnt am 21. April 1921. Die Aufnahmeprüfung sindet am 18. und 19. April statt. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze. Anmeldungen sind die spätestens den 28. Februar an die Direktion des Technikums zu richten. Programme werden gegen vorherige Einzahlung von 50 Rp. auf Postschecksonto VIII die 365 von der Direktionskanzlei zugesandt. Briesmarken werden nicht in Zahlung genommen.

Bur Besprechung der Frage, ob eine selbständige zürcherisch-kantonale Gewerbevartei zu gründen set, versammelten sich in Zürich einige hundert Handwerfer und Gewerbetreibende aus allen Teilen des Kantons. In seinem einleitenden Botum begründete der Borsitzende, Nationalvat Dr. Odinga, einläßlich den ablehnenden Standpunkt des Kantonalvorstandes in dieser Angelegenheit. Bon der Mehrheit der Diskussionsredner wurde der gleiche Standpunkt eingenommen. Müller, Küsnacht, sprach im Namen des Initiatiosomitees, für die Gründung einer kantonalen Gewerbepartei.

Fast einstimmig wurde folgende vom Vorsitzenden vorgeschlagene Refolution angenommen: Um bei den bürgerlichen Parteien die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes besser und einergischer zu wahren und eine geschloffene Stellungnahme des Gewerdes herbeizusühren, sollen alle im Kanton Zürich bestehenden Berufsorganisationen mit dem

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaftung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern, Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze.

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA Landquarter Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

3955 c